Staatliches Schulamt

für den Landkreis Bergstraße  
und den Odenwaldkreis

Weiherhausstraße 8c

64646 Heppenheim

# Anlage: Begründung zum Buchungsbeleg für Sonstige Landesaufgaben

Bitte mit dem Buchungsbeleg oder mit dem Antrag für bewegliche Sachausstattungsgegenstände einreichen bzw. zeitgleich zur Rechnungsstellung an die zuständige Sachbearbeitung im Rechnungswesen senden.

**Schulname:**

**Schulnummer**:

Es ist zwingend erforderlich, bei der Einreichung des Buchungsbeleges für „Sonstige Landesaufgaben“ eine kurze pädagogische Begründung zur Maßnahme / Anschaffung mit vorzulegen.

Die Maßnahme / Anschaffung muss hierbei im Zusammenhang stehen mit:

* ***der Verbesserung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Sinne des Schulgesetzes bzw. der Weiterentwicklung der schulischen Profile und Schulprogramme bzw. der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Beispiele s. Anlage auf S. 2***

***oder***

* ***der pandemiebedingten Kompensation im Sinne des Landesprogramms Löwenstark***

**Eine Bearbeitung des eingereichten Buchungsbeleges ohne eine entsprechende Begründung ist nicht möglich und führt zu Verzögerungen in der Abrechnung, da Ihre fehlende Begründung nachgefordert werden muss.**

***Aussagekräftige Begründung und Kostenschätzung bitte hier eintragen:***

# Finanzierung aus Löwenstark- Mitteln? (bitte ankreuzen): Ja Nein

# Der Abschluss eines Dienstleitungsvertrags ist geplant (bitte ankreuzen): Ja Nein

# Bearbeitung durch das Staatl. Schulamt:

**Ergebnis der Prüfung durch die schulfachliche Aufsichtsbeamtin / den schulfachlichen Aufsichtsbeamten:**

Die o.g. Maßnahme wurde schulfachlich geprüft und ist genehmigt:

Heppenheim, den

(Ort, Datum) (Unterschrift), Name

**Begriffserläuterung**

(aus „Informationen für Schulen zur Umsetzung des Schulbudgets“ und aus dem Formular „Begründung Sonstige Landesaufgaben“ aus der Planungs- und Steuerungshilfe)

„Sonstige Landesaufgaben“ nimmt eine Schule dort wahr, wo sie sich ihrem Umfeld gegenüber öffnet. Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten (vgl. § 16 HSchG).

Die Schule kann „Sonstige Landesaufgaben“ aus ihrem Budget unter der Voraussetzung finanzieren, dass die Leistungen der anderen Teilaufgaben/Teilbudgets erfüllt werden (z. B. Gewährleistung der Lernmittelfreiheit). „Sonstige Landesaufgaben“ sind insbesondere aus dem Schulprogramm und -profil abgeleitete Maßnahmen, die im Rahmen schulübergreifender Projekte des Landes erbracht werden.

Solche Landesaufgaben sollen auch zur Verbesserung der Schulentwicklung, der Qualitätsverbesserung des Unterrichts, der Förderung von Schülerinnen und Schülern durch zusätzliche Betreuungsangebote, z. B. im Bereich von Hausaufgabenhilfe, Förderunterricht oder vergleichbaren Maßnahmen beitragen.

Die Schule kann dazu mit geeigneten außerschulischen Einrichtungen Verträge über Art, Umfang und Inhalt einer Zusammenarbeit schließen; finanzielle Verpflichtungen kann sie eingehen, soweit ihr für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 16 HSchG).

Zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen kann eine Schule auch befristet TV-H-Kräfte beschäftigen. Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss von befristeten Beschäftigungsverhältnissen sind unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes zu klären.

Ob ein Gegenstand einer Sonstigen Landesaufgabe dient, hängt vom konkreten Verwendungszweck ab. Die pädagogische Begründung muss sich direkt aus dem Schulprogramm und einem Landesprogramm ableiten lassen und den konkreten Verwendungszweck erläutern, um zu dokumentieren, warum es sich nicht um ein Lernmittel handelt und warum er nicht vom Schulträger hätte finanziert werden müssen (Sachkosten nach §155 ff. und §158 HSchG).